



# **Amtliche Bekanntmac**

### Gemarkung Möhringen Umlegung "Gewerbepark DonauTech"

## Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

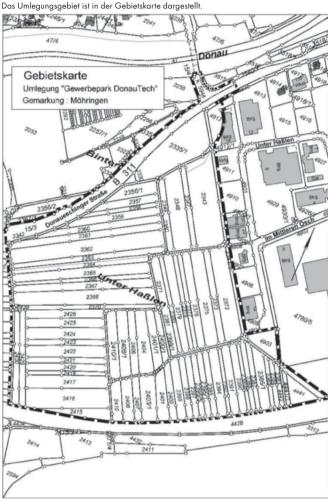
# I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss hat nach Anhörung der Eigentümer in seiner Sitzung am 23.10.2017 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung für das folgende Gebiet im Bereich des Bebauungsplans "Gewerbepark DonauTech" die Durchführung einer Umlegung beschlossen.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt nördlich des Flst. 4428 (Bahnlinie), west 4912/1 und 4780/16, südlich der Flst. 2357/1 und 2255 sowie östlich der Flst. 2436/1.

In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Möhringen einb

In das Verfahren sina roigeniue Grundstuke profisionek, 32. Communication of the communicatio Die Umlegung trägt die Bezeichnung "Gewerbepark DonauTech"



Der Gemeinderat hat am 06.02.2017 beschlossen für das Gebiet einen Bebauungsplan auf-zustellen. Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs [BauGB-DVO] in der aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Anordnungsbeschluss des Gemeinderats vom 03.07.2017 dem ständigen Umlegungsausschuss der Stadt Tuttlingen. III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechte

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auß Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Tuttlingen im Rathaus, Zimmer 228 (Herr Isselhard), Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Friist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungspalans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksanteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wessenltich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücks vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Anderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht besteht.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hörtbetelltich genehmigt worden sind, Vorhaben, won denen die Gemeinde nach Maßgabe das Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bäutechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, won denen die Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verkahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### II. Rechtsmittelbelehrung

VII. Rechtsmittelbelehrung
Gegen den Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag
auch gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§217 BauGB).
Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Tuttlingen, Umlegungsstelle im
Rathaus, Zimmer 228 (Herr Isselhard), Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen einzureichen. Der
Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung,
inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtertigung
des Antrags dienen. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet
werden.

erden. ber de

werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Stuttgart. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt gestellt werden (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
Gemäß § 224 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskart und des Bestandsverzeichnisses

Für die Grundstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestands zeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen in der Z

22.01.2018 28.02.2018 bis

im Rathaus der Stadt Tuttlingen, Umlegungsstelle, Zimmer 228 (Herr Isselhard), Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen öffentlich aus und können während der Dienststunden

Montag von 9:00 bis 11:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr Dienstag Mittwoch

Donnerstag Freitag oder nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung dort eingesehen werden.

Tuttlingen, den 11.01.2018